



Satzung des Bundesverbandes der Motorradfahrer e. V. mit Vereinssitz in Mülheim an der Ruhr

§ 1 Name und Sitz des Verbandes	2
§ 2 Zweck und Ziele des Verbandes	2
§ 3 Gliederung des Verbandes	4
§ 4 Regionalvereine, Ortsclubs und Interessengemeinschaften (BVDM-Vereine)	4
§ 5 Einzelmitglieder	5
§ 6 Kooperative Mitglieder	5
§ 7 Verbandsorgane	5
§ 8 Hauptversammlung	6
§ 9 Bundesvorstand	7
§ 10 Bundesbeirat	9
§ 11 Mitgliederversammlung der Regionalvereine, Ortsclubs und Interessengemeinschaften (BVDM-Vereine)	10
§ 12 Vorstand der Regionalvereine, Ortsclubs und Interessengemeinschaften (BVDM-Vereine)	10
§ 13 Geschäftsjahr	11
§ 14 Mitgliedschaft	11
§ 15 Erwerb der Mitgliedschaft	11
§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft	12
§ 17 Rechte und Pflichten der Mitglieder	12
§ 18 Mitgliedsbeiträge und Gerichtsstand	13

§ 19 Haftung des Verbandes	15
§ 20 Satzungsänderungen	15
§ 21 Auflösung	15
§ 22 Schlussbestimmung	16

Anlässlich eines Treffens von Motorradfahrern aus dem gesamten Bundesgebiet in Buttenhausen, Kreis Münsingen, am 30. August 1958, haben die Anwesenden beschlossen, einen Bundesverband der Motorradfahrer zu gründen und in das Vereinsregister eintragen zu lassen. Die damals beschlossene Satzung wurde zuletzt auf der Hauptversammlung am 28. April 2018 geändert und hat jetzt folgenden Wortlaut:

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen BUNDESVERBAND DER MOTORRADFAHRER E. V. - (BVDM). Sitz des Verbandes ist Mülheim/Ruhr. Er ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verband hat seinen Hauptwirkungsbereich in der Bundesrepublik Deutschland. Bürger anderer Nationen können unter Einhaltung des deutschen Rechts (Verbands- und Vereinsrechtes) als Mitglied aufgenommen werden.

§ 2 Zweck und Ziele des Verbandes

- 1.a) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Ziele des Verbandes sind die
 - Unfallverhütung (die Erhöhung der Verkehrssicherheit, insbesondere für motorisierte Zweiradfahrer)
 - Verbraucherberatung und Verbraucherschutz (Vertretung der Interessen motorisierter Zweiradfahrer als Teilnehmer des Marktes),
 - Förderung des Umweltschutzes,
 - Förderung des Motorrad- insbesondere Tourensports.

- c) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- d) Der Verband ist parteipolitisch ungebunden und überkonfessionell.

2. Der Verbandszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Eintreten für den Schutz der Motorradfahrerinnen und Motorradfahrer und Beratung in deren Rolle als Verbraucher,
- b) Unterweisung seiner Mitglieder, insbesondere auch der Jugendlichen und Fahranfänger, in allen mit dem Straßenverkehr zusammenhängenden Fragen,
- c) Durchführung von Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Wege der Verbesserung der äußeren Rahmenbedingungen im Straßenverkehr,
- d) Durchführung von Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit seiner Mitglieder als Teilnehmer im Straßenverkehr,
- e) Förderung und Begleitung von Maßnahmen der Unfallverhütung,
- f) Förderung von Maßnahmen und Schaffung von Voraussetzungen für seine Mitglieder einen Beitrag zur umweltgerechten Ausgestaltung des motorisierten, zweirädrigen Individualverkehrs leisten zu können,
- g) Förderung des Motorradsports – insbesondere des Tourensports – und der Motorradfreizeit auch durch Zusammenarbeit mit anderen Organisationen,
- h) Eintreten bei den Entscheidungsträgern hinsichtlich Neu- und Umgestaltung sowie der tatsächlichen Ausführung auf der Ebene des Bundes, der Länder sowie der Kommunen als grundlegende Voraussetzung zur Unterstützung und Umsetzung der vorgenannten Ziele,
- i) Zusammenarbeit mit Verkehrsbehörden und Institutionen mit gleichartigen Aufgabengebieten hinsichtlich der Erhöhung der Verkehrssicherheit,
- j) Bereitstellung von technischen Informationen,
- k) Unterstützung des Erhalts von älteren Motorrädern seiner Mitglieder als Bestandteil des Schutzes von Kulturgütern der technisch, historischen Entwicklung,
- l) Öffentlichkeitsarbeit durch Presseinformation sowie Veröffentlichungen innerhalb der modernen elektronischen Medien und der „Ballhupe“, die allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird,
- m) Hilfe und Unterstützung für Körperbehinderte.

3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. a) Alle Mitglieder des Verbandes, die Verbandsämter innehaben, sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf angemessene Vergütung ihrer im Rahmen ihres Aufgabengebietes entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
b) Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Verwaltung und/oder der/die nach § 9 Abs. 6 bestellte Geschäftsführer/in können, auch als Mitglied, ihrer Arbeit entsprechend entlohnt werden.

§ 3 Gliederung des Verbandes

Der Verband gliedert sich in:

1. Regionalvereine, Ortsclubs und Interessengemeinschaften; im Folgenden werden diese drei Gruppen BVDM-Vereine genannt,
2. Einzelmitglieder,
3. Kooperative Mitglieder.

§ 4 Regionalvereine, Ortsclubs und Interessengemeinschaften (BVDM-Vereine)

1. Die BVDM-Vereine haben den gleichen Status und müssen mindestens sieben Mitglieder haben.
2. BVDM-Vereine, die vor dem 31.12.1962 die Bezeichnung oder den Zusatz „Landesverband“ in ihrem Vereinsnamen geführt haben, können diesen Namen beibehalten.
3. Grundsätzlich ist es den Mitgliedern der BVDM-Vereine freigestellt, die Mitgliedschaft im Bundesverband zu erwerben. Dies gilt insoweit, als es sich bei den BVDM-Vereinen um eingetragene Vereine handelt, die diese Wahlmöglichkeit in ihrer Satzung bis zum 1. Oktober 1979 verankert haben.

4. Die Aufgaben der BVDM-Vereine sind:
- a) Veranstaltung regelmäßiger Versammlungen,
 - b) Durchführung von Motorradspport- und Motorradfreizeitveranstaltungen,
 - c) Durchführung all der Punkte, die unter „Zweck und Ziele“, § 2 dieser Satzung, aufgeführt sind. Darüber hinaus werden den BVDM-Vereinen weitere Aktivitäten empfohlen.
5. Die Satzung eines BVDM-Vereines darf nicht gegen die Ziele und Interessen des Verbandes verstoßen.
6. Die besondere Aufgabe der Interessengemeinschaften ist die Förderung spezieller, motorradgebundener Interessen auch in überregionalen Gruppen.

§ 5 Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind Mitglieder des Bundesverbandes, die keinem BVDM-Verein angehören.

§ 6 Kooperative Mitglieder

Kooperative Mitglieder sind Mitglieder des Bundesverbandes. Kooperative Mitglieder sind keine natürlichen Personen, sondern Firmen, Verbände, Institutionen oder ähnliches.

Die Rechte und Pflichten sind beschränkt, da es sich um keine natürlichen Personen handelt. In den zutreffenden Absätzen wird das besonders erwähnt.

§ 7 Verbandsorgane

- | | |
|----------------------------|------------------------------|
| 1. Bundesverbandsebene | a) die Hauptversammlung |
| | b) der Bundesvorstand |
| | c) der Bundesbeirat |
| 2. Ebene der BVDM-Vereine: | a) die Mitgliederversammlung |
| | b) der Vorstand |

§ 8 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
2. Die ordentliche Hauptversammlung wird einmal jährlich abgehalten.
Hauptversammlungen sind vom Bundesvorstand in der verbandseigenen Zeitschrift „Ballhupe“ oder schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Bundesvorstand fest.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn:
 - a) 25% der Mitglieder dieses fordern,
 - b) der Bundesvorstand es einstimmig beschließt.Zur außerordentlichen Hauptversammlung muss der Bundesvorstand wie zur ordentlichen Hauptversammlung einladen.
4. Die Hauptversammlung wählt und kontrolliert den Bundesvorstand.
5. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Berichte des Bundesvorstandes,
 - b) Berichte der Kassenprüfer,
 - c) Berichte der Referenten und Ausschussvorsitzenden; wenn die Berichte nicht mündlich abgegeben werden können, müssen sie rechtzeitig schriftlich an den ersten Vorsitzenden des Bundesverbandes verschickt werden, der sie dann verliest oder verlesen lässt.
 - d) Ernennung eines Versammlungsleiters,
 - e) Entlastung des Bundesvorstandes,
 - f) Neuwahl des Bundesvorstandes für zwei Jahre,
 - g) Neuwahl von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre, erfolgt antizyklisch zur Wahl des Bundesvorstandes
 - h) Anträge,
 - i) Verschiedenes.
6. In Hauptversammlungen ohne Neuwahl steht der Punkt 5 f) nicht auf der Tagesordnung.
7. a) In der Hauptversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

- b) Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- 8. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9. a) Es entscheidet regelmäßig einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
b) Erlangt ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die einfache Mehrheit, wird eine Stichwahl durchgeführt.
- 10. 2/3-Mehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes.
- 11. 3/4-Mehrheit ist für die Auflösung des Verbandes erforderlich.
- 12. Anträge an die JHV müssen 4 Wochen vor der JHV beim Vorstand bzw. der Geschäftsstelle vorliegen. Soweit sie bei Redaktionsschluss der Ballhupe, in der auch die Einladung zur JHV erfolgt, vorliegen, werden sie in der Ballhupe veröffentlicht.
- 13. Die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen wird von der Hauptversammlung entschieden.
- 14. a) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen.
b) Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
c) In der Verbandszeitschrift „Ballhupe“ ist mindestens ein Ereignisprotokoll zu veröffentlichen

§ 9 Bundesvorstand

- 1. Der Bundesvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) zwei 2. Vorsitzende
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Sportwart
 - e) und bis zu vier Beisitzern

2. Der 1. Vorsitzende alleine oder die beiden 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis gilt die Vertretung durch die 2. Vorsitzenden nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. a) Der Bundesvorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Bundesvorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
b) Die Wiederwahl von Mitgliedern des Bundesvorstandes ist möglich.
4. a) Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse in nichtöffentlichen Sitzungen, die regelmäßig vom 1. Vorsitzenden oder einem der Beisitzer im Auftrag des Bundesvorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
b) Über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen entscheiden die anwesenden Vorstandsmitglieder.
c) Die Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
d) Der Bundesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. a) Die Aufgaben des Bundesvorstandes liegen in der Wahrung der satzungsgemäßen Interessen des Verbandes.
b) Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
6. a) Der Bundesvorstand kann einen neben- oder hauptamtlichen Geschäftsführer berufen. Der Bundesvorstand legt auf der Grundlage der satzungsgemäßen Interessen des Verbandes und auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Vorstandes dessen Tätigkeitsbereich und den Umfang seiner Vertretungsvollmacht fest.
b) Ein vom Vorstand benannter Geschäftsführer nimmt regelmäßig an den Vorstandssitzungen teil. Eine Geschäftsordnung legt den Umfang seiner Stimmberechtigung im Innenverhältnis fest.
7. Der Schatzmeister verwaltet die Verbandskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen über einen höheren Betrag als 5.000,- € bedürfen zusätzlich der Unterschrift eines Vorsitzenden.
8. Der Bundesvorstand beruft bei Bedarf Referenten und Koordinatoren, setzt Ausschüsse ein und bestimmt deren Status. Der Bundesvorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen. Er legt deren Tätigkeitsbereich und den Umfang der Vertretungsmacht fest.

9. Der Bundesvorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Vereine und Kooperativer Mitglieder. Er setzt die Beiträge der Kooperativen Mitglieder fest.
10. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Hauptversammlung mit Vorstandswahl kommissarisch zu bestellen.
11. Ein um den Verband besonders verdientes Vorstandsmitglied kann von der Hauptversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Er ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen und hat beratende Funktion.

§ 10 Bundesbeirat

1. Bundesbeirat besteht aus dem Bundesvorstand, den Referenten und je einem Vertreter der Vorstände der BVDM-Vereine.
2. Die Aufgaben des Bundesbeirates sind, die Interessen der BVDM-Vereine untereinander und mit dem Bundesvorstand abzustimmen, sowie Entscheidungen vorzubereiten. Er ist beratendes Gremium ohne rechtskräftige Entscheidungsbefugnis außer bei Abstimmungen in den Fällen des § 16 Abs. 1d).
3. a) Der Bundesbeirat fasst seine Beschlüsse auf Sitzungen, zu denen der Bundesvorstand in der verbandseigenen Zeitschrift „Ballhupe“ oder schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einlädt.
b) Über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen entscheiden die anwesenden Mitglieder des Bundesbeirates.
4. Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Bundesvorstandes.
5. a) In der Versammlung hat jedes anwesende Mitglied außer bei Abstimmungen in den Fällen des § 16 Abs. 1 d) eine Stimme.
b) Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
6. a) Der Bundesbeirat ist in jedem Fall beschlussfähig.
b) Es entscheidet einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Im Geschäftsjahr sollen zwei Sitzungen des Bundesbeirates stattfinden.
8. Der Bundesbeirat entscheidet auf Antrag über den Ausschluss von BVDM-Vereinen. Der betroffene Verein hat bei dieser Entscheidung kein Stimmrecht.

§ 11 Mitgliederversammlung der Regionalvereine, Ortsclubs und Interessengemeinschaften (BVDM-Vereine)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
2. Falls keine zusätzliche Vereinssatzung besteht oder sie nichts anderes aussagt, gilt der § 8 (Hauptversammlung) in auf Vereinsebene abgeänderter Form.

§ 12 Vorstand der Regionalvereine, Ortsclubs und Interessengemeinschaften (BVDM-Vereine)

1. Der Vorstand soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden und Sportwart,
 - c) dem Schriftführer und Kassierer.
2. Die Vorstandsämter können untereinander anders aufgeteilt oder ergänzt werden.
3. Der Vorstand vertritt den BVDM-Verein im Bundesbeirat.
4. Falls keine zusätzliche Vereinssatzung besteht oder sie nichts anderes aussagt, gilt der § 9 (Bundesvorstand) in auf Vereinsebene abgeänderter Form.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann nur werden, wer sich zu den Aufgaben und Zielen des Verbandes bekennt.
2. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - a) ordentliche Mitglieder (Mindestalter 18 Jahre),
 - b) Juniormitglieder (Alter 15 bis 17 Jahre),
 - c) Ehrenmitglieder,
 - d) Kooperative Mitglieder.
3. Über Anträge zur Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Hauptversammlung.

§ 15 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Bundesvorstand beantragt.
2. Der Bundesvorstand kann Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen ablehnen.
3. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben, über deren Höhe die Hauptversammlung beschließt.
4. Wird dem Aufnahmeantrag stattgegeben, erhält der Bewerber ein Exemplar der Satzung und einen Mitgliederausweis.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) den Tod, bei Kooperativen Mitgliedern bei deren Auflösung.

- b) Austritt. Dieser kann nur unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich beim Bundesvorstand erklärt werden.
 - c) Streichung. Diese erfolgt automatisch, wenn zur Eintreibung des Beitragsrückstandes der Klageweg beschritten werden muss. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz der Streichung unberührt.
 - d) Ausschluss. Ein Mitglied muss ausgeschlossen werden, wenn ihm durch ein rechtskräftiges Urteil eines ordentlichen Gerichtes die bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen worden sind. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder die Ordnung des Verbandes wissentlich erheblich verstoßen oder seinem Ansehen Schaden zugefügt hat. Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge auf Ausschluss aus dem Verband beim Bundesvorstand zu stellen. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit zur Stellungnahme und Verteidigung zu geben. Ein ausgeschlossenes Mitglied wird vom Bundesvorstand durch eingeschriebenen Brief entsprechend verständigt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Bundesvorstand Einspruch erhoben werden. In diesem Falle trifft der Bundesbeirat auf seiner nächsten Sitzung eine unwiderrufliche Entscheidung. Dabei haben abweichend vom § 10 Abs. 5 a) nur der Bundesvorstand insgesamt und die BVDM-Vereine je eine Stimme. Während des Einspruchsverfahrens ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft dürfen alle die Mitgliedschaft beweisenden Urkunden und Abzeichen nicht mehr benutzt bzw. getragen werden.

§ 17 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verband durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Stimm- und Wahlrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen. Das passive Wahlrecht ist den Mitgliedern vorbehalten mit Ausnahme der Kooperativen Mitglieder, die nur aktives Wahlrecht haben.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.

3. Der Zweck und die Ziele des Verbandes sind von jedem Mitglied zu fördern. Es ist alles zu unterlassen, wodurch dem Verband Schaden zugefügt werden kann.
4. Alle die Mitgliedschaft betreffenden Veränderungen sind dem Bundesvorstand umgehend mitzuteilen.

§ 18 Mitgliedsbeiträge und Gerichtsstand

1. a) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der im ersten Vierteljahr jedes Kalenderjahres fällig ist.
 - b) Seine Mindesthöhe setzt die Hauptversammlung fest.
 - c) Beitragsänderungen können nur in der Hauptversammlung beschlossen werden. Sie müssen auf der Tagesordnung angekündigt werden.
 - d) Die BVDM-Vereine sind berechtigt, für ihre Mitglieder einen höheren als den Mindestbeitrag festzusetzen.
 - e) Der Bundesvorstand setzt die Beiträge der Kooperativen Mitglieder fest. Sie dürfen aber nicht die Mindesthöhe unterschreiten. Mindesthöhe ist der Beitrag eines Einzelmitgliedes.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages von Juniormitgliedern nach § 14 Abs. 2 b) setzt die Hauptversammlung fest.
3. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet, das 25. aber noch nicht vollendet haben, zahlen 50 Prozent des Mitgliedsbeitrages.
- 4.a) Mitglieder, die zur aktiven Ausübung des Motorradsportes eine nationale oder internationale Lizenz benötigen, die nur durch die Mitgliedschaft in einem im DMSB (Deutscher Motorsportbund e.V.) vertretenen Club zu erlangen sind, zahlen bei Vorlage einer gültigen DMSB-Lizenz nur den halben Jahresbeitrag.
 - b) Diese Regelung gilt, solange der BVDM nicht Mitglied der DMSB ist.
5. Ehepartner, von denen bereits einer Mitglied im BVDM ist, zahlen nur den halben Jahresbeitrag.
6. a) Mitglieder, die zur Ableistung der Wehr- oder Zivildienstpflicht einberufen werden, sind für die Dauer von einem Jahr von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

- b) Das Mitglied hat den Nachweis seiner Wehr- oder Zivildienstpflicht gegenüber dem Bundesschatzmeister zu führen.
7. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
8. Bei Doppelmitgliedschaft innerhalb des Verbandes erhält die Bundeskasse nur einmal ihren Beitragsteil.
9. a) Der Beitrag kann nur auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn bei einem Mitglied besondere soziale Belastungen vorliegen.
- b) Die Entscheidung über eine Beitragsbefreiung trifft der Bundesvorstand.
10. a) Die BVDM-Bundeskasse überweist den BVDM-Vereinen von dem durch die Vereinsmitglieder gezahlten Beiträge einen jährlichen Betrag pro Mitglied für ihre Aufgaben gem. § 4 Abs. 4 a. Die Höhe beträgt 37,5 Prozent des Mitgliedsbeitrages, auch für Mitglieder, die gemäß § 18 einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag zahlen. Die Rückerstattung erfolgt nur, wenn der Verein im Jahr mindestens eine Veranstaltung im Sinne/Auftrag des BVDM durchführt und dies nachweist.
- b) Jeder BVDM-Verein hat das Recht, auf diese Rückerstattung ganz oder teilweise zu verzichten.
- c) Soweit BVDM-Vereine auf die Rückerstattung verzichten, können sie für von ihnen durchgeführten BVDM-Veranstaltungen einen Zuschuss beantragen. Über die Bewilligung und die Höhe des Zuschusses entscheidet der BVDM-Bundesvorstand.
11. a) Bei nicht fristgerechter Zahlung wird dem Mitglied eine Mahnung zugeschickt.
- b) Bei erfolgloser Mahnung erhält das Mitglied nach einer angemessenen Frist eine Rechtsanwaltsmahnung. Die zusätzlichen Mahnkosten sind vom Mitglied zu zahlen.
- c) Verweigert das Mitglied auch daraufhin die Zahlung, kann der Klageweg beschritten werden.
- d) Der allgemeine Gerichtsstand des Verbandes ist Mülheim an der Ruhr.

§ 19 Haftung des Verbandes

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme an den Veranstaltungen oder durch Benutzung der Verbandseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verband nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Auf der Einladung zur Hauptversammlung ist der zu ändernde Paragraph in der Tagesordnung bekanntzugeben.
3. a) Um Schaden vom Verband abzuwenden oder wenn es durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen geboten und Eile vonnöten ist, ist der Bundesvorstand berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen.
b) Dazu müssen alle Mitglieder des Bundesvorstandes schriftlich zustimmen.
c) Auf der nächstfolgenden Hauptversammlung ist diese Satzungsänderung als erster Tagesordnungspunkt zu behandeln. Die Hauptversammlung kann die Satzungsänderung rückwirkend aufheben. § 8 Abs. 10 gilt insoweit nicht; es reicht hierzu die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
d) Satzungsänderungen werden durch Veröffentlichung in der „Ballhupe“ bekannt gegeben.

§ 21 Auflösung

1. a) Die Auflösung eines BVDM-Vereines erfolgt, wenn auf einer Mitgliederversammlung $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
b) Die Mitglieder werden dann zu Einzelmitgliedern.
c) Organisationsmittel sind an den Bundesverband zurückzugeben.

2. a) Die Auflösung des Bundesverbandes erfolgt in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung. $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder müssen dem Antrag auf Auflösung zustimmen.
- b) Im Falle der Auflösung ernennt die Hauptversammlung drei Liquidatoren.
- c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Malteser Hilfsdienst e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 22 Schlussbestimmung

Mit Genehmigung und Erlass dieser Satzung durch die Hauptversammlung vom 26. April 2025 sind sämtliche bisherigen Bundesverbandssatzungen in ihrer Gesamtheit außer Kraft gesetzt.